



Zusatzversicherungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Artikel 1 Versicherungsumfang

Der BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“) übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer geschlossenen bzw. aufgrund des für die im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigte Person begründeten Versicherungsvertrages die Verpflichtung, bei Eintritt des Versicherungsfalles Leistungen entsprechend dem vereinbarten Tarif zu zahlen.

Artikel 2 Versicherungsbeginn

- 1) Die Versicherung beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und der Zahlung des Beitrags.
- 2) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer internen Teilung im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) erwirbt die ausgleichsberechtigte Person mit der Übertragung des Anrechts durch das Familiengericht einen Rechtsanspruch gegen den BVV.
- 3) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer externen Teilung im Sinne des VersAusglG erwirbt die ausgleichsberechtigte Person mit der Begründung des Anrechts durch das Familiengericht und der Zahlung des Ausgleichswertes einen Rechtsanspruch gegen den BVV.

Artikel 3 Dynamik

Soweit die besonderen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Tarifs vorsehen, dass der Versicherungsvertrag dynamisch abgeschlossen werden kann, erhöht sich der Beitrag jährlich am Versicherungstichtag um einen fest vereinbarten Prozentsatz, ohne dass es einer erneuten Gesundheitsprüfung bedarf.

Die bei Abschluss des Versicherungsvertrages vereinbarte Dynamik bleibt für die Laufzeit des Vertrages unverändert.

Die Höhe der Versicherungsleistung ändert sich entsprechend der Beitragserhöhung in Abhängigkeit vom jeweils erreichten Alter.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die vereinbarte Dynamik für ein Versicherungsjahr auszusetzen. Bei längerer Aussetzung erlischt der Anspruch auf Dynamik.

Artikel 4 Beitragszahlung

Einmalbeiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, bei Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Laufende Einmalbeiträge sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen kostenlos an den BVV abzuführen. Der BVV kann verlangen, dass sich der Versicherungsnehmer am Lastschriftverfahren beteiligt.

Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, das Versicherungsjahr.

Etwaige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.

Artikel 5 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

Wird ein laufender Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt, so wird der Versicherungsnehmer schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen. Ist der Versicherte nicht zugleich Versicherungsnehmer, kann der BVV den betroffenen Versicherten über den Zahlungsverzug benachrichtigen.

Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.

Tritt nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist der Versicherungsfall ein, so ergeben sich die Leistungen aus den Besonderen Versicherungsbedingungen.

Der Versicherungsnehmer ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz der Gesellschaft: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de



Artikel 6 Kündigung

Der Versicherte kann die Versicherung jederzeit schriftlich kündigen.

Die Rechtsfolgen der Kündigung ergeben sich aus den jeweiligen Besonderen Versicherungsbedingungen.

Artikel 7 Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen und Krieg

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz wird insbesondere auch dann getragen, wenn der Versicherungsfall in Ausübung des Wehrdienstes eingetreten ist.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird eine Leistung nur bis zur Höhe des für den Eintritt des Versicherungsfalles berechneten Deckungskapitals erbracht. Dies gilt nicht, wenn Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde höhere Leistungen vorsehen.

Diese Einschränkungen der Leistungspflicht gelten nicht, wenn der Versicherungsfall während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland eintritt und der Versicherte an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

Artikel 8 Antrag auf Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen.

Der BVV kann die Vorlage von amtlichen Zeugnissen (z. B. Geburtsurkunde, Sterbeurkunde, Leistungsbescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers, ärztliche Gesundheitszeugnisse, etc.) des Versicherten verlangen.

Artikel 9 Zahlung der Versicherungsleistungen

Die Leistungen des BVV werden an den Versicherten oder die bezugsberechtigte Person kostenfrei auf ein Konto eines inländischen Kreditinstitutes überwiesen.

Artikel 10 Schriftform

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen.

Artikel 11 Empfänger der Versorgungsleistungen

Der Versicherte oder die bezugsberechtigte Person sind Empfangsberechtigte für alle Leistungen des BVV.

Artikel 12 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin.

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV auch bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 13 Überschussbeteiligung

Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuss des BVV ist der Versicherte entsprechend dem jeweiligen genehmigten Geschäftsplan beteiligt.



Staatliche Förderung

Artikel 14 Zulage

Soweit für Beiträge nach den Zusatzversicherungen ein Anspruch auf gesetzliche Altersvorsorgezulage besteht, wird die an den BVV gezahlte Zulage in den besonderen Altersrententarif ARLEP/Z geführt.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 15.11.2018, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2018/0012



Tarif ARLEP/Z

Besondere Versicherungsbedingungen

Altersvorsorge für die Verwendung
der staatlichen Altersvorsorgezulage

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Versicherungsfähiger Personenkreis

Eine Versicherung nach diesem Tarif wird für alle Mitglieder des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“), alle Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“) sowie alle beitragsfrei Versicherten und Empfänger von Berufs- bzw. Erwerbsminderungsrenten geführt, für die eine staatliche Zulage aus einem geförderten Versicherungsvertrag mit dem BVV gezahlt wird.

§ 2 Versicherungsleistung

Nach diesem Tarif wird eine lebenslange Altersrente, die sich aus Altersrentenbausteinen gemäß § 6 zusammensetzt, versichert.

§ 3 Beendigung der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich. Bei Beendigung durch Tod erlöschen sämtliche Versicherungsleistungen.
- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

§ 4 Gesundheitsprüfung

Der Abschluss der Versicherung ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Beiträge

§ 5 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen (Zulagen) gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 2) Wird die versicherte Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 3) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussbeteiligung gemäß § 9.

§ 7 Beitragsfreie Versicherung

Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus den bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 4.

§ 8 Beiträge

- 1) Beiträge im Sinne dieser Bedingungen sind die von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gezahlten Zulagen.
- 2) Die Höhe der Beiträge ist durch den Zulagenanspruch bestimmt.

* Der letzte Halbsatz gilt nur für Vertragsabschlüsse ab dem 01.07.2008.

§ 9 Überschussbeteiligung

- 1) Die Versicherungen nach Tarif ARLEP/Z werden in den Abrechnungsverbänden „Zusatztarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan verwendet.
- 2) Am Überschuss eines Geschäftsjahres werden alle Versicherten und Rentempfänger beteiligt, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungstichtag) versichert sind oder Rentenleistungen erhalten. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages und eines Schlussüberschussanteils verwendet.
- 3) Versicherte erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbenen Anwartschaft (Anpassungszuschlag). Rentempfänger erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Zuteilungstichtag laufenden Rente (Anpassungszuschlag). Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungstichtag folgenden Jahres wirksam.

Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

- 4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Bezugsberechtigung

Die Altersrente wird an den Versicherten gezahlt. Bei Überweisung der Rente ins Ausland – soweit gesetzlich zulässig – trägt der Empfangsberechtigte die Kosten und die damit verbundene Gefahr.

§ 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Versicherten mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12 Nachweise

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag werden gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt erbracht. Der BVV kann vor jeder Rentenzahlung auf seine Kosten ein amtliches Zeugnis dafür verlangen, dass der Versicherte noch lebt. Der Todesfall ist dem BVV unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde ist dem BVV einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an den BVV zurückzuzahlen.

Abtretungsverbot

§ 13 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zu Gunsten Dritter.



Versorgungsausgleich

§ 14 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der BaFin vom 20.11.2009
Geschäftszeichen: VA 11 – I 5003 – 2048 – 2009/16

Tabelle 1

Tabelle der Verrentungsfaktoren für Tarif ARLEP/Z (Zulagen)
 Tarifgeneration ARLEP/Z 2004 für Versicherungsbeginn ab 01.01.2004

Jährlicher Rentenbaustein in Prozent des gezahlten Beitrages gemäß § 6 Abs. 1

Alter*	Männer	Frauen	Alter*	Männer	Frauen
14	28,47	22,84	43	13,59	10,87
15	27,79	22,27	44	13,22	10,58
16	27,12	21,73	45	12,87	10,30
17	26,46	21,19	46	12,51	10,02
18	25,83	20,67	47	12,17	9,75
19	25,20	20,16	48	11,83	9,49
20	24,59	19,66	49	11,50	9,23
21	23,99	19,17	50	11,17	8,98
22	23,40	18,69	51	10,85	8,73
23	22,82	18,22	52	10,54	8,49
24	22,26	17,77	53	10,23	8,25
25	21,71	17,32	54	9,92	8,02
26	21,17	16,89	55	9,63	7,79
27	20,64	16,46	56	9,33	7,57
28	20,12	16,05	57	9,04	7,35
29	19,62	15,64	58	8,76	7,13
30	19,12	15,25	59	8,47	6,92
31	18,63	14,86	60	8,19	6,71
32	18,16	14,48	61	7,91	6,51
33	17,70	14,11	62	7,63	6,30
34	17,24	13,75	63	7,34	6,10
35	16,80	13,40	64	7,06	5,91
36	16,37	13,06	65	6,78	5,71
37	15,95	12,73	66	6,43	5,54
38	15,53	12,40	67	6,64	5,69
39	15,13	12,08	68	6,86	5,86
40	14,73	11,77	69	7,11	6,03
41	14,34	11,46	70	7,37	6,22
42	13,96	11,16			

* Alter = Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr

Tabelle 2

Faktoren für Tarif ARLEP/Z zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten
 aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenanspruch gemäß § 6 Abs. 2
 Tarifgeneration ARLEP/Z 2004 für Versicherungsbeginn ab 01.01.2004

Alter bei Rentenbeginn in Jahren / Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen	Alter bei Rentenbeginn in Jahren / Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen
60/00	0,717	0,753	63/00	0,870	0,889
60/01	0,720	0,756	63/01	0,875	0,893
60/02	0,724	0,760	63/02	0,880	0,898
60/03	0,728	0,763	63/03	0,885	0,902
60/04	0,732	0,767	63/04	0,891	0,907
60/05	0,736	0,770	63/05	0,896	0,911
60/06	0,740	0,774	63/06	0,901	0,915
60/07	0,744	0,777	63/07	0,906	0,920
60/08	0,748	0,781	63/08	0,911	0,924
60/09	0,751	0,784	63/09	0,916	0,929
60/10	0,755	0,788	63/10	0,921	0,933
60/11	0,759	0,791	63/11	0,927	0,938
61/00	0,763	0,795	64/00	0,932	0,942
61/01	0,767	0,798	64/01	0,937	0,947
61/02	0,771	0,802	64/02	0,943	0,952
61/03	0,776	0,806	64/03	0,949	0,957
61/04	0,780	0,810	64/04	0,954	0,961
61/05	0,784	0,814	64/05	0,960	0,966
61/06	0,788	0,817	64/06	0,966	0,971
61/07	0,793	0,821	64/07	0,972	0,976
61/08	0,797	0,825	64/08	0,977	0,981
61/09	0,801	0,829	64/09	0,983	0,986
61/10	0,805	0,832	64/10	0,989	0,990
61/11	0,810	0,836	64/11	0,994	0,995
62/00	0,814	0,840			
62/01	0,819	0,844			
62/02	0,823	0,848			
62/03	0,828	0,852			
62/04	0,833	0,856			
62/05	0,837	0,860			
62/06	0,842	0,864			
62/07	0,847	0,868			
62/08	0,851	0,873			
62/09	0,856	0,877			
62/10	0,861	0,881			
62/11	0,865	0,885			